

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0504 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
050400 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
05040000 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
Erzeugnis	Art	Schlachthaus	Zerlegerbetrieb	Kühlraum		
Packungsanzahl			Nettogewicht			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 2017/625, (EG) Nr. 2019/624 und (EG) Nr. 2019/627 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch (1) gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;</p> <p>c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Abschnitten 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/627 für genusstauglich befunden;</p> <p>d) es wurde mit einem Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 versehen;</p> <p>e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>f) die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und für Erzeugnisse, die von diesen stammen, sind gegeben.</p>		
<p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es stammt aus</p> <p><input type="radio"/> (2)(3)(5) [dem Gebiet mit dem Code _____,]</p> <p>entweder</p> <p><input type="radio"/> (3)(4) [dem/den Kompartiment(en) _____,]</p> <p>oder</p> <p>das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;</p> <p>II.2.2 es wurde von Geflügel gewonnen, das</p> <p><input type="radio"/> (3) [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;]</p> <p>entweder</p> <p><input type="radio"/> (3) [nach einem den Anforderungen von Anhang 5 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008</p> <p>oder entsprechenden Impfplan gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von _____ Wochen;]</p> <p>II.2.3 es wurde von Geflügel gewonnen, das in</p> <p><input type="radio"/> (2)(3)(8) [dem/den Gebiet(en) mit dem Code _____]</p> <p>entweder</p> <p><input type="radio"/> (3)(4)(8) [dem/den Kompartiment(en) _____]</p> <p>o oder</p> <p><input type="radio"/> (3)(10) [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen</p> <p>entweder Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt ist/sind, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;]</p>			

II. Gesundheitsinformationen

(3) ○ [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen oder Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus Großbritannien eingeführt wurde;]

II.2.4 es wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen,

- a) die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegen;
- b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

II.2.5 es wurde von Geflügel gewonnen, das

- (6) a) am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurde;
- b) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet wurde;
 - c) während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;

II.2.6 a) es stammt aus einem zugelassenen Schlachthof, der zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlag und um den im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;

(7)II.2.7 es stammt von Schlachtgeflügel, das

- a) nicht mit Impfstoffen geimpft wurde, die aus einem Originalsaatvirus (Master Seed) der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;
- b) zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln des betreffenden Bestands in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;
- c) in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;]

(9)II.2.8 es stammt von Schlachtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]

II.3 Tierschutzbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des beibehaltenen Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder Bezeichnung des Herkunftskompartmentes eintragen, wie unter „Code“ in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben. Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel- und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10) - Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs. - Feld I.15: Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons und LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben. - Feld I.19: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.08 oder 05.04. <p>Teil II:</p> <p>(1) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.</p> <p>Hinweis: Auch das Fleisch von sogenanntem „Zuchtfederwild“ fällt unter diese Definition.</p> <p>(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p> <p>(5) Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10), nur für Geflügelfleisch (POU). Dies bedeutet Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(6) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem Großbritannien die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.</p> <p>(7) Dies gilt nur für Länder mit Eintrag „VI“ in Spalte 5 gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über „Geflügel und Geflügelerzeugnisse“ im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10)</p> <p>(8) Stammt das Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, wie Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen entweder aus Großbritannien oder aus einem Drittland bzw. aus Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über „Geflügel und Geflügelerzeugnisse“ im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nach Großbritannien eingeführt werden darf, so sind der Code für Großbritannien oder der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde. (10)</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(9)	Diese Garantie ist nur für Geflügelfleisch erforderlich, das aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments über Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 kommt.(10)		
	(10)	Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk		
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			